

Stadt Heubach Benutzungsordnung Schulhöfe und vergleichbare öffentliche Flächen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 142 GemO und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 21.06.2022 folgende Benutzungsordnung für Schulhöfe und vergleichbare öffentliche Flächen beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof des Rosenstein-Gymnasiums, dem Schulhof der Realschule, dem Schulhof der Schillerschule, dem Schulhof der Mörikeschule, dem Schulhof der Breulingschule, dem Außenbereich der Kindertagesstätte Kinderhaus Am Auhölzle, dem Außenbereich der dreiteiligen Sporthalle an der Adlerstraße und dem Außenbereich der Rosensteinhalle regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Schulhöfe sind wie folgt abgegrenzt:

- **Rosenstein-Gymnasium**

Der Schulhof des Rosenstein-Gymnasiums liegt im Bereich zwischen der Stadthalle, der Karlstraße und der Helmut-Hörmann-Straße und ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.

-  Schulhofbereich
-  Beschilderung



- **Realschule**

Der Schulhof der Realschule liegt im Bereich zwischen dem Galgenbergweg, der Adlerstraße und Im Stollberg. Er ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.

-  Schulhofbereich
-  Beschilderung



- **Schillerschule**

Der Schulhof der Schillerschule liegt im Bereich zwischen der Adlerstraße und Im Stollberg. Er ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.

-  Schulhofbereich
-  Beschilderung



- **Mörikeschule**

Der Schulhof der Mörikeschule liegt im Bereich zwischen der Realschule, Schillerschule und Im Stollberg. Er ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.

- Schulhofbereich
- Beschilderung



- **Breulingschule**

Der Schulhof der Breulingschule liegt im Bereich zwischen dem Kindergarten Lautern, der Rosensteinstraße und der Schulstraße. Er ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.

- Schulhofbereich
- Beschilderung



- **Kinderhaus am Auhölzle**

Das Außengelände der Kindertagesstätte liegt im Bereich zwischen dem Galgenbergweg und der Adlerstraße. Es ist entsprechend dem beiliegendem Plan abgegrenzt.

- Außenbereich Kinderhaus Am Auhölzle
- Beschilderung



- **Dreiteilige Sporthalle an der Adlerstraße**

Das Außengeländer der dreiteiligen Sporthalle an der Adlerstraße liegt im Bereich der Adlerstraße 80, dem Fußweg zwischen der Adlerstraße und der Gmünder Straße und der Gmünder Straße. Es ist entsprechend dem beiliegendem Plan abgegrenzt.

- Außenbereich dreiteilige Sporthalle an der Adlerstraße
- Beschilderung



- **Rosensteinhalle**

Das Außengelände der Rosensteinhalle liegt zwischen der Helmut-Hörmann-Straße 12, der Lauterner Straße dem Friedhof und dem öffentlichen Parkplatz in der Jägerstraße. Es ist entsprechend dem beiliegendem Plan abgegrenzt.

- Außenbereich der Rosensteinhalle
- Beschilderung



§ 3 Personenkreis

Die Benutzung der Schulhöfe und der vergleichbaren öffentlichen Flächen ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

1. Schülern und Kindern der jeweiligen Schulen und des Kinderhauses Am Auhölzle, den Erziehungsberechtigten bzw. den von Ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen) und berechtigten Nutzern der Sporthallen.
2. Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebes und des Sportbetriebes, des Kinderhauses Am Auhölzle, der dreiteiligen Sporthalle in der Adlerstraße und der Rosensteinhalle beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Stadt beauftragt sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Bei der Benutzung der Schulhöfe stehen schulische Belange im Vordergrund.
- (2) Bei der Benutzung der Kindertagesstätte Am Auhölzle stehen Belange der Kindertagesstätte im Vordergrund.
- (3) Bei der Benutzung der dreiteiligen Sporthalle in der Adlerstraße und der Rosensteinhalle stehen Belange im Hinblick auf die sportliche Nutzung der Halle im Vordergrund.

- (4) Die Schulhöfe und die anderen vergleichbaren öffentlichen Flächen einschließlich ihrer Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Bei der Benutzung der Schulhöfe und der anderen vergleichbaren öffentlichen Flächen sind Störungen des Schulbetriebs, des Betriebes der Kindertagesstätte und des Betriebes der Sporthalle untersagt.
Insbesondere ist auf den Schulhöfen und den anderen vergleichbaren öffentlichen Flächen untersagt:
 - a) Mitführen und konsumieren von Alkohol;
 - b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e) Feuer anzuzünden;
 - f) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben.

§ 5 Benutzungsverbot

Die Schulhöfe und dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden. Das Außengelände der Kindertagesstätte Am Auhölzle darf in der Zeit von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

Das Außengelände rund um die dreiteilige Sporthalle an der Adlerstraße und rund um die Rosensteinhalle darf in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen, bei Belangen der Kindertagesstätte die Leitung der Kindertagesstätte und städtischen Belangen die Stadt Heubach erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Kindertagesstätte und den von der Stadt Heubach genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof und die anderen vergleichbaren öffentlichen Flächen während des Benutzungsverbotes nach § 5 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof und die anderen vergleichbaren öffentlichen Flächen außerhalb des Schulbetriebes, des Kita-Betriebes bzw. des Sport- und Veranstaltungsbetriebes benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Heubach und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder in elektronischer Form geltend gemacht hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 die Schulgelände und die Außengelände der vergleichbaren öffentlichen Flächen einschließlich ihrer Ausstattung nicht pfleglich behandelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 bei der Benutzung der Schulhöfe den Schulbetrieb stört.

Insbesondere ist untersagt:

- a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b) sich in betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e) Feuer anzuzünden;
 - f) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben,
3. entgegen § 5 die Schulgelände zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr und das Außengelände der Kindertagesstätte Kinderhaus Am Auhölzle zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr benutzt,
 4. entgegen § 5 das Außengelände um die dreiteilige Sporthalle an der Adlerstraße und der Rosensteinhalle zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr benutzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Heubach genehmigten Veranstaltungen die Schulhöfe außerhalb des Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung benutzt,
 6. Anordnungen von Beauftragten der Stadt Heubach und der Polizei nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 vorliegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Benutzungsordnung für Schulhöfe vom 22.10.2019 tritt zum 06.08.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Heubach, den 01.08.2022

Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister